

## Kapitel 4.5

### Maßnahmen zum Programmschutz

- 4.5.1 Schutzmaßnahmen für Programme
- 4.5.2 Vorgehen gegen Produkte zum Umgehen von Maßnahmen zum Programmschutz
  - (1) Schutz nach § 69f Abs. 2 UrhG
  - (2) Sonstiges Urheberrecht
  - (3) Wettbewerbsrecht
  - (4) Bekämpfung von Anweisungen zur Umgehung von Kopierschutz

#### 4.5.1 Schutzmaßnahmen für Programme

*Zur Zulässigkeit von technischen Maßnahmen zum Programmschutz innerhalb von Kaufverträgen siehe Buch Kapitel 8.3.*

Hier ist zu fragen, inwieweit Maßnahmen außerhalb von Kaufverträgen, die das Erstellen oder das Benutzen von Vervielfältigungsstücken verhindern oder erschweren sollen, unzulässig sind. Das Problem liegt in dem Fall, dass ein gutgläubiger Dritter eine Raubkopie erwirbt und über die Schutzmaßnahmen nicht informiert wird. Es kann eine unerlaubte Handlung des Anbieters darin liegen, dass der Betrieb des Dritten plötzlich schwerwiegend gestört wird.

Bewirkt die Maßnahme, dass die Benutzung eines Programms abgebrochen wird, kann eine Straftat nach § 303a oder § 303b StGB vorliegen *[siehe Buch Kapitel 8.3 und hier Kapitel 4.6]*; diese führt als unerlaubte Handlung zu Schadensersatzansprüchen *[siehe Buch Kapitel 3.7]*.

#### 4.5.2 Vorgehen gegen Produkte zum Umgehen von Maßnahmen zum Programmschutz

##### (1) Schutz nach § 69f Abs. 2 UrhG

§ 69f Abs. 2 UrhG sieht einen Vernichtungsanspruch bezüglich aller „Mittel“ vor, „die *allein* dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung von Programmschutzmechanismen zu erleichtern.“ Der Anspruch richtet sich gegen jeden Besitzer oder Eigentümer solcher Mittel.

**Alleiniger Zweck:** Produkte mit Angriffsmitteln dienen häufig auch anderen legalen Zwecken. Die anderen Funktionen stehen zwar im Hintergrund, machen sich aber gut, um den Anschein der Anständigkeit des angebotenen Produkts zu wahren.

Das Gesetz will effektiven Schutz. Es bezieht sich nicht auf Produkte, sondern auf Mittel, also ggf. auf diejenigen Produktteile, die alleine dem Missbrauch dienen sollen. Der Vernichtungsanspruch ist also auf diese Teile beschränkt; dann ist er aber auch angemessen.

**Unerlaubte Beseitigung/Umgehung:** Die Einschränkung auf „unerlaubte“ dürfte wenig Sinn machen. Denn prinzipiell sind alle Umgehungsmaßnahmen unerlaubt. Erlaubt ist nur das, was der Beseitigung/Umgehung unerlaubter Programmschutzmaßnahmen dient. Unerlaubt sind im Wesentlichen solche Maßnahmen, die der Rechtsinhaber trifft, ohne sie vertraglich wirksam zu vereinbaren *[siehe Buch Kapitel 8.3 unter „Zulässigkeit technischer Maßnahmen des Auftragnehmers“]*.

Erlaubt sein könnte die Beseitigung, wenn sie erforderlich ist, um eine Sicherungskopie zu erstellen, die die künftige Benutzung absichern soll *[siehe Buch Kapitel 8.1.1]*. Das Mittel erlaubt aber, danach weitere Kopien, also Raubkopien, zu erstellen. Soll das Mittel legal sein, müsste es schon so konstruiert werden, dass es nur die Erstellung einer einzigen Kopie zulässt.

**Programmschutzmechanismus:** Es geht nicht nur darum, die Benutzung illegaler Kopien zu verhindern, sondern auch die Benutzung über vertragliche Begrenzungen hinweg, z. B. über die maximal zulässige Zahl an Benutzern *[siehe Buch Kapitel 8.2.3]*. Ein verbotenes Mittel liegt also auch darin, eine Routine, die dem entgegenwirkt, auszuschalten.

## **(2) Sonstiges Urheberrecht**

Der Anspruch auf Unterlassung des Vertriebs lässt sich aus § 97 UrhG ableiten, wenn das Programm geändert wird, um die Schutzmaßnahme zu umgehen.

## **(3) Wettbewerbsrecht**

Das Anbieten von Umgehungsprodukten wird von der Rechtsprechung grundsätzlich als Verstoß gegen § 4 Nr. 10 UWG wegen gezielter Behinderung bzw. wegen Verleitens zum Vertragsbruch angesehen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass das Kopieren ausnahmsweise erlaubt sein kann. Eine hohe Vergütung für das Umgehungssystem kann besonders für die Sittenwidrigkeit sprechen.

Die Rechtsprechung hat das Umgehen von Dongles bisher als wettbewerbswidrig eingestuft [vgl. hier Kapitel 8.2.5]. Das Anbieten eines Umgehungsmittels setzt die Analyse der Schutzmaßnahme, insbesondere des im Dongle gespeicherten Codes, voraus. Es liegt nahe, dass das wie beim Dekompilieren eines Programms zur Verletzung von § 17 UWG führt [siehe hier Kapitel 4.4].

Maßnahmen, die den Programmschutzmechanismus nicht umgehen, sondern ihn ausspielen [siehe (1) am Ende], sind genauso unlauter. Auf die Art der Maßnahme kommt es angesichts des weiten Wortlauts von § 3 UWG gegenüber § 69f Abs. 2 UrhG nicht an.

## **(4) Bekämpfung von Anweisungen zur Umgehung von Kopierschutz**

Es geht um Beschreibungen ohne ein Umgehungsprodukt, wie der Inhaber einer geschützten Kopie den Schutz beseitigen kann (z. B. durch Löschen bestimmter Befehle), so dass er dann das Programm kopieren kann.

§ 17 UWG dürfte meist eingreifen; denn das Betriebsgeheimnis Programmschutzmaßnahme wird meist entschlüsselt, um danach die Umgehungslösung erarbeiten zu können.

Auch solche Beschreibungen sind ein Mittel im Sinne von § 69f Abs. 2 UrhG.

In Betracht kommt auch ein Verstoß gegen § 3 UWG mit entsprechender Argumentation wie beim Angebot von Kopierprogrammen [vgl. oben (3)].

Stand: 01.02.2012